

Bestattungskultur



auf dem Weg zur Unkultur?

Klaus Schäfer (Hrsg.)

ibidem

Klaus Schäfer (Hrsg.)

**Bestattungskultur –
auf dem Weg zur Unkultur?**

Klaus Schäfer (Hrsg.)

**BESTATTUNGSKULTUR –
AUF DEM WEG ZUR UNKULTUR?**

ibidem
Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

ISBN (Print): 978-3-8382-2059-8

ISBN (E-Book [PDF]): 978-3-8382-8059-2

© *ibidem*-Verlag, Hannover • Stuttgart 2026

Leuschnerstraße 40
30457 Hannover
Germany / Deutschland
info@ibidem.eu

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und elektronische Speicherformen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in or introduced into a retrieval system, or transmitted, in any form, or by any means (electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise) without the prior written permission of the publisher. Any person who commits any unauthorized act in relation to this publication may be liable to criminal prosecution and civil claims for damages.

Printed in the EU

Inhalt

Infos	9
Abkürzungen	9
Literaturverzeichnis	9
Glossar	12
Zum Thema	13
Geschichte der Bestattungskultur (KS)	23
Bestattungen in Prähistorische Zeit.....	23
Die Anfänge der Bestattung	23
Bestattungen in Kulturen des Mittelmeerraums	26
Bestattungen in chinesischen Kulturen	28
Hochkulturen im Mittelmeerraum.....	31
Weitere Hochkulturen.....	34
Fazit	35
Erste Bestattungsgesetze.....	38
Bestattung in der Bibel.....	41
Bestattung im Alten Testament.....	41
Bestattung im Neuen Testament	45
Fazit	45
Bestattungskultur heute	47
Kultur heute (KS).....	47
Grundsätzliches zur Kultur.....	47
Kultur im Wortschatz.....	48
Bestattungskultur in der Politik.....	48
Selbstbestimmungsrecht	52
Heutige Bestattungskultur (KS).....	57
Verdammen des Andenkens (Damnatio memoriae)	57
Menschenwürde und Bestattung	68
Städtetag (KS).....	73

Einladung an den Deutschen Städtetag.....	73
Positionspapier des Deutschen Städtetags.....	76
Bestattungswesen in deutschen Großstädten.....	80
Wann stirbst du, Opa? (SW).....	85
Reformbedarf beim Friedhofszwang (MS).....	93
Sehr geehrter Herr Zerstörer (AF).....	98
Juristisches.....	103
Anstand und Sitte (KS).....	103
Bestattungsgesetze (KS).....	110
Laufzeit der Bestattungsgesetze.....	110
Missbrauch der Bestattungsgesetze.....	112
Gehässigkeiten über den Tod hinaus.....	131
Recht auf rechtsmedizinische Sektion.....	138
Grundgesetz und Bestattungsgesetze.....	143
Gerichtsurteile zur Bestattung (KS).....	152
Obduktionen (RD).....	155
Rechtliche Grundlagen.....	155
Umfang einer Obduktion.....	165
Durchführung einer Obduktion.....	166
Entnahme von Organ/ Gewebeproben, Körperflüssigkeiten.....	170
Zum Umgang mit Embryonen, Föten, Fehl- bzw. Totgeborenen.....	173
Kosten einer Obduktion.....	174
Zusammenfassung.....	176
Bestattungskultur im Christentum (KS).....	179
Gemeinsame Texte.....	179
1996: Im Sterben: Umfängen vom Leben.....	180
Katholischen Schriften.....	181
DBK 1994: Unsere Sorge um die Toten.....	182
DBK 2004: Christliche Bestattungskultur.....	192

DBK 2011: „Der Herr vollende an Dir, ...“	194
DBK 2017: Tote begraben und Trauernde trösten.....	196
GKL 2016: Beerdigung der Verstorbenen	200
Katholische Haltung zur anonymen Bestattung	202
Selbstbestimmung und (Bestattungs-)Kultur	205
CIC und KKK	206
Evangelische Schriften	213
2004 Herausforderungen	213
Datierbare Mitteilungen.....	217
Nicht datierbare Mitteilungen	225
Liedwünsche bei Beerdigungen	226
Autoren.....	235

Infos

Abkürzungen

BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen
AdV	Anmerkung des Verfassers
BestG	Bestattungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheid
DBK	Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
v.C.	vor Christi Geburt
z.B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

Bestattungsgesetze

BW	01.09.22 Bestattungsgesetz
BY	01.09.16 Bestattungsgesetz
BE	27.09.21 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz)

BB	15.10.18 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG)
HB	20.10.20 Gesetz über das Leichenwesen
HH	30.10.19 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz)
HE	23.08.18 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)
MV	13.07.21 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V)
NI	23.02.22 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)
NW	27.08.22 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)
RP	19.12.19 Bestattungsgesetz (BestG)
SL	22.01.21 Gesetz Nr. 2019 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG -)
SN	26.04.18 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG)
ST	17.02.11 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA)
SH	02.05.18 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)
TH	06.06.18 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG)

Kirchliche Schriften

DBK: Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht. 4. Auflage. Bonn 2000. https://www.dbk-shop.de/media/files_public/d7cefa6e383cc7384010be435239d167/DBK_1153.pdf

- DBK: Christliche Bestattungskultur. Orientierungen und Informationen. Bonn. 2004. https://www.dbk-shop.de/media/files_public/40d47c58ec5e175c236a95d600afffc7/DBK_1071.pdf
- DBK: „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen. Bonn 2011. https://www.dbk-shop.de/media/files_public/21ec95ea0317656d0d53c57c062a6ba9/DBK_1197.pdf
- DBK: Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht. 3., aktualisierte Auflage. Bonn 2017. https://www.dbk-shop.de/media/files_public/d129d74f4dfbfa2d5b70be0692c9b62b/DBK_1181.pdf

Weitere Schriften

- Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur /1: Volkskunde, Kulturgeschichte ; volkskundlich-kulturgeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung. 2002.
- Klaus Schäfer: Abbruch. 3 Bde. Karlsruhe 2012.
 Band 1: Die großen Datenmengen.
<https://epub.uni-regensburg.de/43465>
 Band 2: Die kleinen Datenmengen
<https://epub.uni-regensburg.de/43468>
 Band 3: Thesen, Vorurteile, Bibeltexte, ...
<https://epub.uni-regensburg.de/47882>
- Klaus Schäfer: Stillgeburt. 3 Bde. Karlsruhe 2012.
 Band 1: Die großen Datenmengen
<https://epub.uni-regensburg.de/47883>
 Band 2: Die kleinen Datenmengen
<https://epub.uni-regensburg.de/47884>
 Band 3: Thesen, Vorurteile, Bibeltexte, ...
<https://epub.uni-regensburg.de/47885>

- Klaus Schäfer: 25 x 25 geschenkte Jahre. 25 Transplantierte berichten über die mindestens 25 Jahre ihres 2. Lebens. Karlsruhe 2015.
<https://epub.uni-regensburg.de/40407>
- Klaus Schäfer: 21 x 25 geschenkte Jahre. 21 Transplantierte berichten über die mindestens 25 Jahre ihres zweiten Lebens. Regensburg 2024.
<https://epub.uni-regensburg.de/55587>
- Klaus Schäfer: Synopse des deutschen Bestattungsrechts. Synoptischer Vergleich der Bestattungsgesetze aller 16 Bundesländer. Regensburg 2022.
<https://epub.uni-regensburg.de/59757>
- Klaus Schäfer: 10 Axiome zu Sterben und Tod. Hilfestellung für einen guten sprachlichen Umgang mit Sterben und Tod. Regensburg 2024.
<https://epub.uni-regensburg.de/57851>
- Klaus Schäfer: Anekdoten aus dem Totenreich. Stilblüten aus den Bestattungsgesetzen. Regensburg 2024.
<https://epub.uni-regensburg.de/76486>

Glossar

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist diesem Unterkapitel ein kleines Glossar vorgestellt. Der Leser soll damit wissen, was ich mit diesen Begriffen bezeichne.

- Hinterbliebene Hinterbliebene sind die aktuellen und ehemaligen Familienmitglieder und Verwandte bis zum 4. Verwandtschaftsgrad, ebenso Pflegeeltern und Pflegekinder bis zum 3. Verwandtschaftsgrad. Eingetragene Lebensgemeinschaften sind hierbei den Ehen gleichgestellt. Damit gehören geschiedene Eheleute auch zu den Hinterbliebenen.
- Trauernde Trauernde sind Menschen, die neben den Hinterbliebenen auch um den Verstorbenen trauern. Dazu gehören u.a. Freunde, Nachbarn und Arbeitskollegen.

Lebensdaten Zu den Lebensdaten, die an jeder Grabstätte mindestens angegeben sein sollten, gehören der Name des Verstorbenen, sein Geburtsjahr und sein Sterbejahr. Die Soldatenfriedhöfe stellen hierzu die Messlatte dar. Hierbei werden nicht nur bei den Einzelgräbern, sondern auch auf den Massengräbern die Lebensdaten angegeben, soweit sie bekannt sind.

Zum Thema

Die Kultur eines Volkes erkennt man daran,
wie es mit seinen Toten umgeht.

Diese bekannten Worte des griechischen Staatsmanns Perikles (493–429 v.C.) sind über 2400 Jahre alt. Der Umgang mit den Toten ist nach Perikles nicht **ein** Gradmesser für Kultur, sondern **der** Gradmesser der Kultur.

Inzwischen sind wir in in einer Kultur angekommen, in der – so das Friedensangebot Putins an die Ukraine¹ vom 18.03.2025 - Bomben auf Wohnhäuser, Schulen, Einkaufszentren und Krankenhäuser abgeworfen werden dürfen, aber nicht auf die Infrastruktur eines Landes.² Verstorbene werden auf anonymen Gräbern preiswert entsorgt und in den ersten Großstädten ist das Bestattungswesen in Deutschland der Verwaltung bei der Abfallbeseitigung angegliedert.

Der Begriff „Kultur“ wird in der Gesellschaft wie auch in der Politik mit Theater, Konzert und Kunst in Verbindung gebracht,

¹ <https://www.tagesschau.de/eilmeldung/putin-trump-telefonat-ukraine-100.html>

² Bis März 2025 hat die russische Armee in den 3 Jahren „Spezialoperation“, wie der Krieg gegen die Ukraine in Russland genannt werden muss, rund 90% der ukrainischen Infrastruktur zerstört. Dort gibt es nicht mehr viel zu zerstören. Die ukrainische Armee hat jedoch erst vor Monaten begonnen, Ölraffinerien in Russland anzugreifen. Elektrizitätswerke und Wasserwerke, wie sie in der Ukraine zerstört wurden, hat die ukrainische Armee bis Ende März 2025 nicht angegriffen, ebenso auch keine Wohnhäuser, Schulen und Krankenhäuser. Es ist somit ein höchst ungleiches Friedensangebot.

aber kaum mit Bestattungskultur. Nach dem Wortlaut der Bestattungsgesetze sterben während der Schwangerschaft keine „Kinder“, sondern „Leibesfrüchte“, „Ungeborene“, „Feten“, ... Abgetriebene und fehlgeborene Kinder, die nicht bestattet wurden sind „hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen“, so der Wortlaut in vielen deutschen Bestattungsgesetzen.

Auch dürfen - gemäß den Bestattungsgesetzen - abgetriebene und fehlgeborene Kinder für medizinische, wissenschaftliche und pharmazeutische Zwecke verwendet werden. In 3 Bundesländern müssen die Eltern hierfür ihre Zustimmung geben. In den übrigen Bundesländern darf das ungefragt geschehen.

Nach Artikel 3 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Dies gilt jedoch nur bis zu deren Tod. Danach sind wir keine Deutschen, sondern Bayer, Hesse, Sachse, ...

Jede Bestattung ist einmalig

Beim Thema „Bestattung“ gilt ein Grundsatz, der kaum beachtet wird:

Es gibt Dinge im Leben,
die können nicht nachgeholt werden.
Alle versäumten Handlungen
zwischen Todesfeststellung und Bestattungen
gehören dazu.

Wenn ein Schüler in einem Schuljahr nicht die geforderten Leistungen erbracht hat, kann er die Klasse wiederholen. Wenn der Fahr Schüler die Fahrprüfung nicht bestanden hat, kann er sie wiederholen. Wenn eine Verabschiedung und/oder die Teilnahme an einer Bestattung verhindert wird, kann dies nicht nachgeholt werden. Wenn eine medizinische oder rechtsmedizinische Sektion verpasst wurde und der Leichnam kremiert ist, kann diese versäumte Sektion nicht nachgeholt werden.

Hierzu gehört alles, was während des kleinen Zeitfenster von Stunden und Tagen³ zwischen der Feststellung des Todes und der Bestattung erfolgt. Nichts von dem, was in diesen Stunden und Tagen versäumt wurde, kann je wieder nachgeholt werden. Daher sind alle Handlungen zwischen Todesfeststellung und Bestattung so bedeutsam.

Strafverfolgung

Nach einer Kremierung⁴ sind für eine mögliche Aufdeckung eines Totschlags oder eines Mordes alle Spuren beseitigt. Eine Strafverfolgung wird damit unmöglich. Aus diesem Grunde schreiben fast alle BestG⁵ vor der Kremierung eine zweite Leichenschau vor. Laut BestG muss diese zweite Leichenschau – je nach Bundesland – ein Gerichtsmediziner (BE, HE, MV und im SL), ein Rechtsmediziner (SN), ein Pathologe (NI), jemand vom Gesundheitsamt (HE und SL) oder ein von der Gesundheitsbehörde ermächtigter Arzt (BB, NW und TH) durchführen. Daran wird erkennbar, welch hohen Stellenwert diese Zweite Leichenschau hat.

Jährlich gehen in Deutschland über 500 Todesfälle auf tätliche Angriffe zurück. Der Rechtsmediziner Prof. Dr. Burkhard Madea schreibt hierzu, dass die Dunkelziffer der durch die ärztliche Leichenschau nicht entdeckten Tötungsdelikte sehr hoch ist; „nach einer multizentrischen Studie ist davon auszugehen, dass circa 1.200 Tötungsdelikte pro Jahr in der Bundesrepublik Deutschland durch die Leichenschau nicht erkannt werden.“⁶ Daher kann die

³ Eine Überführung in eine Leichenhalle muss in BB und SN innerhalb 24 Stunden, in TH innerhalb 48 Stunden und den übrigen Bundesländern innerhalb 36 Stunden erfolgt sein. Nur Bayern nennt im BestG hierzu keine Frist.

In BW und HE muss die Bestattung innerhalb 4 Tagen erfolgen, in NI und SN innerhalb von 8 Tagen, in SH innerhalb von 9 Tagen, in den übrigen Bundesländern innerhalb von 10 Tagen. Nur Bayern und Berlin nennen hierzu keine Frist

⁴ Verbrennung eines Leichnams in einem Krematorium.

⁵ In BY, HB, HH und ST ist diese zweite Leichenschau außerhalb des BestG vorgeschrieben.

⁶ Burkhard Madea: Die ärztliche Leichenschau. In: Klaus Schäfer: Synopse des deutschen Bestattungsrechts. Regensburg 2022, 400.

durch eine vor der Kremierung durchgeführte Zweite Leichenschau nur als Stichprobe bezeichnet werden.

So wurden im Hamburger Krematorium Öjendorf bei der zweiten Leichenschau (Kremationsleichenschau) für die Jahre 1998 und 1999 festgestellt:

<i>Anhalteskriterium (in %)</i>	1998	1999
Nicht natürliche Todesart, keine Einschaltung der Ermittlungsbehörden	3,7	4,2
Ungeklärte Todesart, keine Einschaltung der Ermittlungsbehörden	3,7	6,3
Fehl-Klassifizierung der Todesart	0,0	3,2
Lediglich Angabe Sekundärerkrankung	1,2	1,1
Nicht ausgefüllte Rubrik „Todesursache“ / „Todesart“	13,6	8,4
Dubiose Auffindungssituation des Leichnams	3,7	1,1
Sturzanamnese	8,6	9,5
Schenkelhalsfraktur	43,2	35,0
Schädel-Hirn-Trauma	4,9	7,4
Todesfälle nach iatrogenen Maßnahmen	3,7	10,5
Verdacht auf Pflegeschaden	2,5	3,2
Gemeldete Fälle insgesamt	81	95

Tab. 1 - Angehaltene Todesfälle am Hamburger Krematorium Öjendorf ⁷

Grundrechte der Hinterbliebenen und der Trauernden

Das Zeitfenster gilt in gleicher Weise auch für alle Tätigkeiten und Handlungen der Hinterbliebenen (Verwandten des Verstorbenen) und Trauernden (alle anderen Personen, die um den Verstorbenen trauern). Auch für sie gilt:

Keine der zwischen Todesfeststellung und Bestattung versäumten oder verhinderten Handlungen kann je wieder nachgeholt werden.

⁷ Tsokos (2000). Nach: Burkhard Madea: Die ärztliche Leichenschau. In: Klaus Schäfer: Synopse des deutschen Bestattungsrechts. Regensburg 2022, 463.

Dies gilt insbesondere für:

- Abschiednahme am Leichnam
Allen Hinterbliebenen sollte das BestG das Recht zusprechen, sich vom Leichnam des Verstorbenen verabschieden zu dürfen.
- Abschiednahme am Sarg bzw. an der Urne
Allen Trauernden sollte das BestG das Recht zusprechen, sich am Sarg oder an der Urne vom Verstorbenen verabschieden zu dürfen.
- Teilnahme an der Trauerfeier
Allen Trauernden sollte das BestG das Recht zusprechen, an der Trauerfeier teilnehmen zu dürfen.
- Teilnahme an der Bestattung
Allen Hinterbliebenen sollte das BestG das Recht zusprechen, an der Bestattung teilnehmen zu dürfen.
- Kenntnis über die Lage der Grabstätte
Allen Trauernden sollte das BestG das Recht zusprechen, die Lage der Grabstätte zu erfahren.

In den aktuellen BestG besteht hier eine Gesetzeslücke, die durch Nachlässigkeit oder Absicht (Böswilligkeit) des Bestattungspflichtigen bei den Hinterbliebenen und Trauernden großes seelisches Leid auslösen kann. Dies sollten künftige BestG mit im Blick haben und verhindern. Auch ein (schriftlicher) „Wille des Verstorbenen“ soll hier unwirksam sein, weil einerseits mit dem Tod alle Feindschaft endet, und andererseits ein solcher Wunsch sittenwidrig ist.

Aus diesem Grunde sollten die BestG nicht nur mögliche Verbrechen im Blick haben, sondern auch sittenwidrige Verstöße im Rahmen der Bestattung.

Würdevoller Umgang und Gleichheit vor dem Gesetz

Unser Grundgesetz stellt mit Artikel 1 die Würde des Menschen in den Mittelpunkt unseres gesellschaftlichen Lebens. Die Würde des Menschen ist das Fundament, auf dem unsere Gesellschaft aufbaut.

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Doch Mensch ist man nur, solange man lebt. Mit Eintritt des Todes ist man kein Mensch mehr, sondern ein Toter, eine Leiche. Endet mit dem Leben des Menschen auch seine Würde? Dieser Frage ging das Bundesverfassungsgericht nach und entschied am 24.02.1971 in BVerfGE 30, 173, Rn. 59: Es würde

mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.

Die wissenschaftlichen Dienste des Bundestages publizierten am 05.11.2018 mit dem Aktenzeichen WD 3 - 3000 - 384/18 die Ausarbeitung „Die postmortale Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie“. Darin wird der Schluss gezogen:

Jeder tote Mensch hat einen Anspruch auf ein würdiges Begräbnis und eine würdige Totenruhe. Menschliche Leichname dürfen zudem nicht in herabwürdigender oder lächerlich machender Weise behandelt werden. Der Schutz der Totenruhe wird zudem strafrechtlich flankiert durch die Straftatbestände der §§ 167a, 168 StGB.²⁶

Auch in Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union lautet es:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen,

Die BestG aller 16 Bundesländer fordern einen würdevollen Umgang mit dem Verstorbenen. Doch wie die BestG selbst mit der Würde der Toten umgehen, darüber besteht wenig Übereinstimmung:

- Eine öffentliche Ausstellung des Verstorbenen ist in BE, HE, SL und TH verboten., in NW ist sie mit Zustimmung des Toten und der Ordnungsbehörde erlaubt, in SN ist sie nur für die Bestattungsfeier erlaubt. In den anderen Bundesländern gibt das BestG hierzu keine Aussagen.
- Der Sarg muss in BE, HE und SL bei der Trauerfeier geschlossen sein. In NW darf der Sarg nur mit Genehmigung offen sein. In NI darf der Sarg offen sein, wenn davon keine Gefahr ausgeht. In SN darf der Sarg bei der Trauerfeier offen sein. In den anderen Bundesländern gibt das BestG hierzu keine Aussagen.
- Einzig in HH haben die Eltern ein Recht, bei der Sammelbestattung ihres mit weniger als 500 Gramm geborenen oder abgetriebenen Kindes mit dabei zu sein.
- In BE kann bei einer Erdbestattung der Leichnam in ein Leichentuch gewickelt sein, in allen anderen Bundesländern muss der Leichnam in einem Sarg bestattet werden.
- In HH, SL und SN ermöglicht das BestG ausdrücklich eine anonyme Bestattung. In den anderen BestG ist die anonyme Bestattung nicht genannt.
- In BB und TH ist die Seebestattung verboten, in vielen anderen Bundesländern ist sie erlaubt.
- In BB und TH ist das Verstreuen der Totenasche verboten, in NW ist sie auf einer Aschestreuwiese erlaubt.
- Tot geborene Kinder mit weniger als 500 Gramm und abgetriebene Kinder, wenn sie nicht von den Eltern bestattet werden, dürfen in BW und SL nur mit Zustimmung der Eltern und nur für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. In BY dürfen sie nur mit Zustimmung der Eltern für wissenschaftliche und medizinische Zwecke verwendet werden. In vielen anderen Bundesländern dürfen sie ohne Zustimmung – und damit auch ohne Wissen der Eltern – für wissenschaftliche und/oder medizinische und/oder pharmazeutische Zwecke verwendet werden.

- Grabsteine aus Kinderarbeit⁸ sind in NW verboten, in NI sollen sie verboten werden, in BW, BY, BB, HH, HE, RP und SL kann die Friedhofsordnung, der Träger des Friedhofs oder die Polizeiverordnung Grabsteine aus Kinderarbeit verbieten. Die anderen Bundesländer gehen in ihren BestG nicht auf Kinderarbeit ein.

Die Liste könnte noch lange fortgesetzt werden.

Es muss als würdelos bezeichnet werden, wenn Tote ohne Nennung ihrer Lebensdaten anonym auf einer grünen Wiese als Gräberfeld bestattet werden. Es ist Ausdruck der Menschenwürde, dass am Grab jedes Menschen seine Lebensdaten angegeben werden.

Es muss ebenfalls als würdelos bezeichnet werden, wenn die Asche eines Verstorbenen auf einer Aschestreuwiese verstreut wird. Auch wenn es in einem BestG ausdrücklich erlaubt wird, so ist das kein Garant dafür, dass es würdevoll ist.

Blickt man noch auf die Würde der Hinterbliebenen, so gewinnt man den Eindruck, dass deren Gefühle bei der Abfassung der BestG nicht in den Blick genommen wurden. So werden die während der Schwangerschaft verstorbenen Kinder in den BestG als „Embryonen“, „Föten“, „Feten“, „Totgeborene“, „Fehlgeburt“, „Totgeburt“, „Fehlgeborene“, „Leibesfrüchte“ oder „Ungeborene“ bezeichnet, aber in keinem der 16 BestG als „Kind“. Was diese Bezeichnungen ihrer soeben verstorbenen Kinder mit den trauernden Eltern macht, möge Jeder in sich selbst hineinfühlen. Eine würdevolle Bezeichnung ist es keinesfalls.

Hinzu kommt, dass nach unserer Verfassung Menschen vor dem Gesetz alle gleich sein sollten. So lautet der Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (18.12.2000),

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

und der Artikel 3 Absatz 1 unseres Grundgesetzes,

⁸ Kinderarbeit ist ein Verstoß gegen Artikel 32 der Kinderrechtskonvention der UNO vom 20.11.1989 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung).

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

und bindet man noch Apostel Paulus mit seinem Brief an die Galater (Gal 3,28) ein,

Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht männlich und weiblich; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus.

so gewinnt man in der o.g. Aufzählung nicht den Eindruck, dass diese gesetzlichen Bestimmungen aus einem Volk stammen.

Interessant ist hierzu: 10 der 16 Bundesländer⁹ versuchten es in ihren BestG mit der „geschlechtergerechten Sprache“, auch „Gendersprache“ genannt. Wie der Autor aufzeigen konnte, vermochte keines der Bundesländer konsequent die Gendersprache umzusetzen. Meist fehlte zum „Inhaber“ die „Inhaberin“.¹⁰ Hierzu kommt die Frage auf, ob man mit der „geschlechtergerechten Sprache“ die Ungleichheit in den BestG übertünchen möchte?

Die Worte des griechischen Staatsmannes Perikles scheinen vergessen zu sein.

Eine Bestattungskultur, die den Wortteil „Kultur“ verdient, ist in den aktuellen BestG schwerlich erkennbar. Es ist eher ein Wildwuchs an Bestattungs- und Umgangsformen mit den Toten und den Hinterbliebenen.

Es steckt somit in den BestG viel Entwicklungspotential, um zu einer Bestattungskultur zu gelangen, die den Wortteil „Kultur“ zurecht verdient. Andernfalls kann das Wortteil „Kultur“ gestrichen werden. In den meisten BestG hat die Beseitigungsmentalität bereits Fuß gefasst. Die ersten Großstädte haben das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Verwaltung bereits jetzt der Abfallbeseitigung zugeordnet. Der sich abzeichnende neue Weg lautet: „Der Leichnam als Abfall, der zu beseitigen ist.“

Klaus Schäfer

Regensburg im April 2025

⁹ Es sind dies BW, VV, HB, HH, HE, NI, NW, SL, ST und SH.

¹⁰ Klaus Schäfer: Synopse des deutschen Bestattungsrechts, 83.

Geschichte der Bestattungskultur (KS)

Bestattungen in Prähistorische Zeit

Die Anfänge der Bestattung

Als prähistorische Zeit wird meist die Zeit vor den schriftlichen Zeugnissen verstanden. Ihr ging die Zeit der bildhaften Darstellungen voraus, wie sie und in den Felszeichnungen bekannt sind. In den ägyptischen Hieroglyphen können als Übergang von den bildlichen Darstellungen zur Schrift angesehen werden. Da sich die Verbreitung der Schrift sehr langsam vollzog, kann kein Jahrhundert angegeben werden, an dem die prähistorische Zeit geendet hatte.

Die ersten (vermutlich) bewusst vorgenommenen heute bekannten Bestattungen fanden in der Qafzeh-Höhle und der Skhul-Höhle in Israel statt und sind 90.000 bis 120.000 Jahre alt. Bestattungen sind ein Indiz für erste metaphysische Vorstellungen.

In der seit 2010 erforschten Höhle von Panga ya Saidi in Kenia wurde mit rund 78.000 Jahren das älteste Kindergrab Afrikas entdeckt.

Im September 2013 wurde in der Rising-Star-Höhle (englisch: Rising Star Cave; wörtlich: "Aufgehender-Stern-Höhle") in dem Höhlensystem eine Passage entdeckt, die "zu einer spektakulären Fundstelle von Homininenknochen" führt. Mehr als 1.500 menschliche Knochen wurden zwischen 2013 und 2014 dort gefundenen. Das Besondere daran: Diese Grabungsfläche enthielt weder Steinwerkzeuge noch Knochen von Tieren. Im Jahr 2017 wurden die Entdeckung weiterer Fossilien bekannt gegeben, die rund 100 Meter entfernt in einer anderen Kammer gefunden worden waren. Es handelt sich dabei um die Überreste von drei Individuen, darunter der gut erhaltene Schädel LES1 eines Erwachsenen und das bemerkenswert vollständige Skelett Neo, ebenfalls eines Erwachsenen. Der Grabungsleiter Lee Berger hat diese Knochen einer von ihm neu eingeführten Art „Homo naledi“ (deutsch "Stern-Mensch") zugeschrieben. Die Datierung der